



Dr. Evelyne Menges

Marian Offman

Josef Schmid

MITGLIEDER DES STADTRATS DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Marienplatz 8

80331 München

ANTRAG

15.06.05

Regress innerhalb der Stadtwerke München GmbH

Der Stadtrat als Willensbildungsorgan der Gesellschafterin der Stadtwerke München GmbH weist den Oberbürgermeister sowie die im Aufsichtsrat entsandten Vertreter an, die Geschäftsführung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu verpflichten, die noch offenen Energiekosten von ca. 50 Wohnanlagen, die angeblich von der Hausverwaltung Maria K. in einer Größenordnung von ca. 600.000 Euro veruntreut wurden, nicht von den Miteigentümern dieser WEG, die bereits Zahlung geleistet hatten, einzufordern.

Gleichzeitig wird ein möglicher Regressanspruch aus dem Gesichtspunkt der Arbeitnehmerhaftung sowie Geschäftsführerhaftung geprüft.

Begründung:

In der vergangenen Woche präsentierte die Geschäftsleitung der SWM stolz den Gewinn der Stadtwerke. Zugleich liest der Münchner Bürger in der Zeitung, dass die SWM über Jahre hinweg die Energieversorgung in ca. 50 Eigentumswohnanlagen zur Verfügung stellte, obgleich die Hausverwaltung nicht zahlte, so dass insgesamt ein Schaden für die städtische Tochter in Höhe von ca. 600.000 Euro entstanden ist.

Die SWM kommentierte den Schuldenauflauf und die Stundungsvereinbarung mit der Hausverwaltung so, dass ja im Einzelfall doch jeder Miteigentümer für die Schulden gesamtschuldnerisch hafte – und dies obgleich er ja bereits alles bezahlt habe. Zeitgleich liest man in der Presse, dass für geringfügige Beträge bei Protest von Energiepreiserhöhungen buchstäblich damit gedroht wird, den Gashahn abzdrehen.

Die SWM sind eine 100 % städtische Tochter. Die Stadt München hat sich auch wenn sie sich der privaten Rechtsform der GmbH bedient, nach wie vor an ein soziales Gewissen zu halten. Insbesondere lässt Oberbürgermeister Ude selbst keine Gelegenheit aus, vom kommunalen Auftrag der SWM GmbH und der sozialen Ausrichtung des Unternehmens zu sprechen. Die Nachforderung bereits bezahlter Energiekosten durch die einzelnen Eigentümer der WEG aufgrund wohl strafrechtlich relevanter Vorgänge durch die Hausverwaltung ist sozial unbillig.

Hätten sich die Stadtwerke zeitnah mit den Eigentümern in Verbindung gesetzt – was nach Presseberichten offensichtlich nicht der Fall war – wäre ein Schaden in dieser Höhe, der wohl zu einer strafrechtlichen Bereicherung der Hausverwaltung führte, nicht aufgelaufen. Während die Stadtwerke in anderen Fällen bereits bei Bagatellbeträgen mit der Einstellung der Energieversorgung drohen, nahm offenbar niemand einen so hohen Rückstand durch eine einzige Hausverwaltung zum Anlass, bei den betroffenen WEGs nachzufragen.


Es ist deshalb – zumindest im moralischem Sinne - wohl von einer indirekten Mitverantwortung durch Unterlassen auszugehen. Unbestritten ist den SWM ein Schaden entstanden. Aus diesem Grund ist – noch vor einer Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen den einzelnen Eigentümern, die ja bereits an die Hausverwaltung gezahlt hatten – die Arbeitnehmerhaftung und Geschäftsführerhaftung bei den SWM zu prüfen.

Hierbei ist auf die unterschiedliche Mahnungspraxis innerhalb des städtischen Unternehmens einzugehen.

Warum wird bei Bagatellbeträgen die Einstellung der Energieversorgung angedroht, bei Großbeträgen durch WEGs nicht?

Die Gesellschafterin, die Landeshauptstadt München, kann und darf sich ein solches als willkürlich anmutendes Gebaren nicht zurechnen lassen.

Die Liberalisierung des Energiemarktes diene insbesondere dem Verbraucherschutz. Die SWM als Tochtergesellschaft der Stadt sollte in besonderer Weise verbraucherfreundlich auftreten. Dies könnte schließlich Vertrauen als Marketingvorteil rechtfertigen.



Dr. Evelyne Menges
Stadträtin

Marian Offman
Stadtrat



Josef Schmid
Stadtrat

